1. Geltungsbereich

[1]Diese Richtlinien gelten für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung von Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des StMUV, soweit diese der Besoldungsordnung A angehören. [2]Sie finden keine Anwendung auf Beförderungen, für die gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) die Bayerische Staatsregierung zuständig ist.